



## Ingenieurvertrag

Zwischen der

Straße: Stadt Edenkoben  
Weinstraße 86  
PLZ, Ort: 67480 Edenkoben  
vertreten durch: Stadtbürgermeister Daniel Poth

nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und dem

Ingenieurbüro \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
vertreten durch: \_\_\_\_\_

nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird für das Projekt **Neubau KiTa Edenkoben**

folgender Ingenieurvertrag geschlossen:



## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                   |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Gegenstand des Vertrages .....</b>                                          | <b>3</b>  |
| <b>2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen.....</b>                          | <b>3</b>  |
| <b>3. Budget / Baukostenobergrenzen .....</b>                                     | <b>3</b>  |
| <b>4. Beauftragter Leistungsumfang des AN .....</b>                               | <b>4</b>  |
| 4.1. Stufenweise Beauftragung .....                                               | 4         |
| 4.2. Besondere Leistungen .....                                                   | 5         |
| <b>5. Leistungserbringung durch den AN .....</b>                                  | <b>6</b>  |
| 5.1. Leistungsverpflichtete des AN .....                                          | 6         |
| 5.2. Leistungserbringung durch Dritte .....                                       | 6         |
| <b>6. Termine und Fristen.....</b>                                                | <b>6</b>  |
| 6.1. Termine, Bearbeitungsdauer .....                                             | 6         |
| 6.2. Planungsterminplan .....                                                     | 7         |
| <b>7. Honorar .....</b>                                                           | <b>7</b>  |
| 7.1. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI..... | 7         |
| 7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2.....                                  | 9         |
| 7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen.....                          | 9         |
| 7.5. Nebenkosten .....                                                            | 9         |
| 7.6. Umsatzsteuer .....                                                           | 9         |
| 7.7. Fälligkeit und Abrechnung .....                                              | 9         |
| <b>8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung .....</b>                           | <b>10</b> |



## 1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung, für folgende Anlagengruppen:

- ☐ Anlagengruppe 1 (Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen)
- ☐ Anlagengruppe 2 (Wärmeversorgungsanlagen)
- ☐ Anlagengruppe 3 (Lufttechnische Anlagen)
- ☒ Anlagengruppe 4 (Starkstromanlagen)
- ☒ Anlagengruppe 5 (Fernmelde- und informationstechnische Anlagen)
- ☒ Anlagengruppe 6 (Förderanlagen – optional für den Fall einer mehrgeschossigen Bauweise)
- ☐ Anlagengruppe 7 (nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen)
- ☒ Anlagengruppe 8 (Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken)

für das Bauvorhaben

### **Neubau KiTa Edenkoben**

Projektbeschreibung:

Die Stadt Edenkoben plant den Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte. Der Neubau soll auf einem Grundstück von 2.711 m<sup>2</sup> vorzugsweise ebenerdig erfolgen, die Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz für die Planung von Kindertagesstätten sind zu beachten. Die Technische Gebäudeausrüstung soll den aktuellen Anforderungen entsprechen und zukunftsfähig sein. Zu erbringen sind alle für das Vorhaben erforderlichen Planungs- und Bauüberwachungsleistungen der Fachplanung Elektro.

## 2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen

Der Vertrag enthält folgende Bestandteile, die in nachstehender Reihenfolge auszulegen sind:

- ☒ dieser Ingenieurvertrag
- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen zum Vertrag (AVB), Stand 01/2026 – Anlage 1 –
- ☒ Besondere Leistungen – Anlage 2 –
- ☒ Festlegung der Honorargrundlagen – Anlage 3 –
- ☒ Siemon-Teilleistungstabelle TA – Anlage 4 –
- ☒ Erklärungen zur Tariftreue – Anlage 5 –
- ☒ Erklärungen zum Verbot der Auftragserteilung an russische Unternehmen – Anlage 6 –
- ☒ Lageplan und Luftbild – Anlage 7 –
- ☒ Präsentation/Angebot des Bieters – Anlage 8 –
- ☐ \_\_\_\_\_ – Anlage \_\_\_\_\_ –

## 3. Budget / Baukostenobergrenzen

./.



#### **4. Beauftragter Leistungsumfang des AN**

Die Vertragsparteien legen als Leistungsbeschreibung der vom AN zu erbringenden Grundleistungen die Anlage 15 zur HOAI zu Grunde und vereinbaren hierzu Folgendes:

##### **4.1. Stufenweise Beauftragung**

Soweit nicht nachfolgend Abweichendes festgelegt ist, beauftragt der AG den AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages zunächst mit den in Ziffer 4.1.1 aufgeführten Leistungen als einen vom AN geschuldeten Teilerfolg, der so genannten Leistungsstufe 1 dieses Vertrages.

Durch Auftragserteilung (schriftlich oder in Textform) kann der AG dem AN ferner die weiteren Planungsleistungen beauftragen, die unter Ziffer 4.1.2 genannt sind, die so genannte Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages, zu deren Ausführung der AN mit der Auftragserteilung verpflichtet ist.

In seiner Entscheidung, die Leistungsstufe 2 zu beauftragen, ist der AG frei. Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung weiterer Leistungen über die Leistungen der Stufe 1 hinaus besteht nicht.

Der AN wird von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen gemäß Ziffer 4.1.2 frei, wenn diese vom AG nicht innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungen in Auftrag gegeben werden.

##### **4.1.1. Leistungsstufe 1**

- ☒ Leistungsbild Technische Ausrüstung, Grundleistungen gemäß § 55 HOAI in Verbindung mit Anlage 15 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
  - ☒ Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
  - ☒ Leistungsphase 2 Vorplanung
  - ☒ Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
  - ☒ Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung

soweit unter Ziffer 4.3 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

##### **4.1.2. Leistungsstufe 2**

- ☒ Leistungsbild Technische Ausrüstung, Grundleistungen gemäß § 55 HOAI in Verbindung mit Anlage 15 HOAI, und zwar die Leistungsphasen
  - ☒ Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
  - ☒ Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
  - ☒ Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
  - ☒ Leistungsphase 8 Objektüberwachung
  - ☒ Leistungsphase 9 Objektbetreuung



soweit unter Ziffer 4.3 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

#### 4.2. Besondere Leistungen

Die in Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Besonderen Leistungen im Sinne der HOAI sind im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphase zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu erbringen.

#### 4.3. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen

Folgende Leistungen werden vom AG selbst erbracht bzw. folgende Teilleistungen werden nicht beauftragt:

|                    | vom AG zu erbringende Leistungen /<br>nicht beauftragte Teilleistungen  |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsphase __: | <ul style="list-style-type: none"><li>• _____</li><li>• _____</li></ul> |

Hinsichtlich der Leistungsphasen 6 und 7 entscheidet der AG rechtzeitig und teilt in Textform mit, ob die nachbenannten Leistungen von ihm selbst ausgeführt werden, oder vom AN auszuführen sind.

|                   | vom AG zu erbringende Leistungen /<br>nicht beauftragte Teilleistungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsphase 6: | <ul style="list-style-type: none"><li>• Zusammenstellen der Vergabeunterlagen (für alle Leistungsbereiche)</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Leistungsphase 7: | <ul style="list-style-type: none"><li>• Einholen von Angeboten</li><li>• Prüfen und Werten der Angebote aus formaler und rechnerischer Sicht einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angemessenheit der Preise</li><li>• Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens</li><li>• Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</li><li>• Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung</li><li>• Mitwirken bei der Auftragserteilung</li></ul> |



## 5. Leistungserbringung durch den AN

### 5.1. Leistungsverpflichtete des AN

Der AN benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen. Sie sind berechtigt, den AN gegenüber dem AG und Dritten zu vertreten:

Planungsphase

- Projektleitung: \_\_\_\_\_
- Stellv. Projektleitung: \_\_\_\_\_

Ausführungsphase

- Objektüberwachung: \_\_\_\_\_
- Stellv. Objektüberwachung: \_\_\_\_\_

Weitere für die Leistungserbringung vorgesehene Personen und deren Funktionen:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

### 5.2. Leistungserbringung durch Dritte

Es ist durch den AN beabsichtigt, nachstehende Leistungen an Dritte weiterzugeben:

- Leistung: \_\_\_\_\_
- Nachunternehmer: \_\_\_\_\_

## 6. Termine und Fristen

### 6.1. Termine, Bearbeitungsdauer

Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass nachfolgende Termine eingehalten werden bzw. die nachstehende Bearbeitungsdauer nicht überschritten wird:

#### Alternative 1:

Die Planungsleistungen sind so zu erbringen, dass der Abschluss der Leistungsphase 4 bis zum \_\_\_\_\_ sichergestellt ist.

#### Alternative 2:

Abschluss Leistungsphase 1: \_\_\_\_\_ Wochen nach Auftragserteilung

Abschluss Leistungsphase 2: \_\_\_\_\_ Wochen nach Freigabe der Leistungsphase 1

Abschluss Leistungsphase 3: \_\_\_\_\_ Wochen nach Freigabe der Leistungsphase 2

Abschluss Leistungsphase 4: \_\_\_\_\_ Wochen nach Freigabe der Leistungsphase 3

#### Alternative 3:

Die Vertragsparteien machen den diesem Vertrag als Anlage \_\_\_\_\_ beigefügten Terminplan zum Gegenstand dieses Vertrages. Als verbindliche Fristen vereinbaren



die Parteien die in diesem Plan geregelten Termine von der Planungsvorbereitung bis zur Genehmigungsplanung.

Die Termine für weitere Leistungen werden mit Beauftragung der weiteren Leistungen einvernehmlich festgelegt.

## 6.2. Planungsterminplan

Spätestens 3 Wochen nach Zustandekommen dieses Vertrages hat der AN einen Detailterminplan zur Erbringung seiner Leistung aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die dort vorgesehenen Termine und Fristen werden mit der Freigabe verbindlich.

Mit Abruf der Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages hat der AN einen weiteren Detailterminplan innerhalb von 3 Wochen aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die hierin vorgesehenen Termine und Fristen werden mit Freigabe ebenfalls verbindlich.

## 7. Honorar

### 7.1. ☒ Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI

Hinsichtlich der Vergütung des AN treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung in Anlehnung an die Vergütungsmethodik der HOAI soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen zur Vergütungsmethodik der HOAI vereinbart ist.

Für die nach diesem Vertrag gem. Ziffer 4.1 übertragenen Grundleistungen ermittelt sich das Honorar des AN

- aus den anrechenbaren Kosten des Objekts,
- nach dem Leistungsbild,
- nach der Honorarzone,
- und der Honorartafel des § 56 HOAI.

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten des Objekts / der Objekte vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die anrechenbaren Kosten ermitteln sich

#### ☒ Variante 1:

- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 1-4 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 5-7 nach dem Kostenanschlag, solange dieser nicht vorliegt, nach der Kostenberechnung;



- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 8 und 9 nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

☐ Variante 2:

- für die Grundleistungen sämtlicher übertragener Leistungsphasen auf Grundlage der Kostenberechnung in der Leistungsphase 3, soweit eine solche noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung.

Hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsbildes vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen des § 55 HOAI gelten sollen.

Sofern die in Ziffer 4.3 aufgeführten Teilleistungen in den Leistungsphasen 6 und 7 durch den AG beigestellt werden, reduziert sich der Honorarsatz, wie in der Siemon-Teilleistungstabelle (Anlage 4) festgelegt, soweit in Anlage 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

Abweichend von § 56 Abs. 2-5 HOAI legen die Parteien die Honorarzone des Objekts verbindlich mit nachstehenden Honorarzonen fest. Soweit vorstehend keine Honorarzone festgelegt ist, erfolgt die Bestimmung nach Maßgabe des § 56 Abs. 2-5 HOAI.

- |                                     |                 |                                                                         |
|-------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Anlagengruppe 1 | (Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen)                                     |
|                                     | Honorarzone:    | _____                                                                   |
| <input type="checkbox"/>            | Anlagengruppe 2 | (Wärmeversorgungsanlagen)                                               |
|                                     | Honorarzone:    | _____                                                                   |
| <input type="checkbox"/>            | Anlagengruppe 3 | (Lufttechnische Anlagen)                                                |
|                                     | Honorarzone:    | _____                                                                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlagengruppe 4 | (Starkstromanlagen)                                                     |
|                                     | Honorarzone:    | <u>II</u>                                                               |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlagengruppe 5 | (Fernmelde- und informationstechnische Anlagen)                         |
|                                     | Honorarzone:    | <u>II</u>                                                               |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlagengruppe 6 | (Förderanlagen – optional für den Fall einer mehrgeschossigen Bauweise) |
|                                     | Honorarzone:    | <u>II</u>                                                               |
| <input type="checkbox"/>            | Anlagengruppe 7 | (nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen)          |
|                                     | Honorarzone:    | _____                                                                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlagengruppe 8 | (Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken)               |
|                                     | Honorarzone:    | <u>II</u>                                                               |

Hinsichtlich des Tafelwerts des Honorars soll die Regelung des § 13 HOAI gelten. Hinsichtlich des Tafelwerts vereinbaren die Parteien den Basishonorarsatz.

Eine Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahme ist nicht geplant; ein Umbauzuschlag fällt nicht an.



**Weitere, generelle Vereinbarung zur Vergütungsregelung:**

Auf den nach der vorstehenden Methodik ermittelten Honoraranspruch für die Grundleistungen vereinbaren die Parteien insgesamt einen

- ☐ **Nachlass** des AN in Höhe von \_\_\_\_\_ %.
- ☐ **Zuschlag** des AN in Höhe von \_\_\_\_\_ %.

Die vorstehende Honorarregelung ist abschließend. Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Regelungen des § 11 HOAI keine Anwendung auf die Vergütungsvereinbarung finden sollen.

7.2. frei bleibend

7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2

Die Vergütung der Besonderen Leistungen ist in der Anlage 3 dieses Vertrages festgelegt.

7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen

Für die Kalkulation von zusätzlichen Leistungen oder Änderungsleistungen sowie für die Vergütung von Leistungen im Zeithonorar vereinbaren die Vertragsparteien folgende Stundensätze (netto, ohne Nebenkosten):

- für den AN  
(Geschäftsführer / Partner der Gesellschafter / Inhaber) \_\_\_\_\_ €/h
- für angestellte Architekten / Ingenieure /  
Dipl.-Ingenieure / M.Sc. / B.Sc. \_\_\_\_\_ €/h
- für staatlich geprüfte Techniker \_\_\_\_\_ €/h
- für technische Zeichner und Mitarbeiter mit  
vergleichbarer Qualifikation, die technische oder  
wirtschaftliche Aufgaben erfüllen \_\_\_\_\_ €/h

7.5. Nebenkosten

Zur Abgeltung der Nebenkosten erhält der AN einen Zuschlag auf das Honorar aller Leistungen in Höhe von \_\_\_\_\_ % soweit in Anlage 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

Nebenkosten in diesem Sinne sind die in § 14 Abs. 2 HOAI genannten Kosten.

7.6. Umsatzsteuer

Die Honorare verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.7. Fälligkeit und Abrechnung

Sämtliche Leistungen des AN sind prüffähig abzurechnen. Der Honoraranspruch des AN wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Abnahme und Rechnungslegung fällig. Mit der Abnahme hat der AG einen Anspruch auf Schlussrechnung.



Bis zur Abnahme hat der AN Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen. Der Anspruch auf Abschlagszahlungen wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Rechnungslegung fällig.

#### 8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

Ergänzend zu Ziffer 8.2 der AVB vereinbaren die Vertragsparteien für die vom AN abzuschließende und vorzuhaltende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung folgende Mindestdeckungssummen:

- |                                     |                                            |                |
|-------------------------------------|--------------------------------------------|----------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | für Personenschäden in Höhe von            | 3.000.000,00 € |
| <input checked="" type="checkbox"/> | für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von | 500.000,00 €   |

Für den AG:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Für den AN:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_